

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.2010

Geschäftszahl

2007/07/0108

Rechtssatz

Einem Betroffenen iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 kommt - nach der zweiten Alternative des § 138 Abs. 1 WRG 1959 - nur das Recht zu, die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach Abs. 1 oder 2 zu verlangen. Das setzt im Fall des § 39 WRG 1959 voraus, dass der Eigentümer der Liegenschaft die eigenmächtige Neuerung in Form der willkürlichen Änderung der Abflussverhältnisse selbst vorgenommen hat (vgl. E 16. Dezember 2004, 2004/07/0065; E 13. Dezember 2007, 2006/07/0038). Dem Betroffenen kommt aber kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass bei Verletzung öffentlicher Interessen ein wasserpolizeilicher Auftrag gegen den Liegenschaftseigentümer ergeht.